

Öffentlich-rechtlicher

Anschlussvertrag

zwischen der

Gemeinde Regensdorf
(Trärgemeinde)

und der

Gemeinde Buchs
(Anschlussgemeinde)

betreffend die

**Sicherstellung der gemeindepolizeilichen Aufgaben
gemäss kantonalem Polizeiorganisationsgesetz (POG)**

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ART. 1	ZWECK	3
ART. 2	AUFGABEN DER VERTRAGSGEMEINDEN	3
II.	ORGANISATION	3
ART. 3	BETRIEB DER KOMMUNALPOLIZEI.....	3
ART. 4	BERATENDE POLIZEIKOMMISSION	3
ART. 5	KOMMISSIONS-SITZUNGEN.....	3
ART. 6	AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER POLIZEIKOMMISSION	4
III.	FINANZEN	4
ART. 7	RÄUMLICHKEITEN / MATERIAL / FAHRZEUGE	4
ART. 8	FINANZIERUNG DER BETRIEBS- UND INVESTITIONSKOSTEN.....	4
ART. 9	RECHNUNGSFÜHRUNG.....	5
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
ART. 10	VERTRAGSABSCHLUSS / ÄNDERUNG DES VERTRAGES ZWISCHEN BESTEHENDEN VERTRAGSGEMEINDEN ..	5
ART. 11	ÄNDERUNG DES VERTRAGES BEI BEITRITT VON NEUEN GEMEINDEN	6
ART. 12	KÜNDIGUNG VERTRAG	6
ART. 13	INKRAFTTRETEN	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Regensdorf (Trärgemeinde) schliesst mit der Gemeinde Buchs (Anschlussgemeinde) zur Besorgung der kommunalpolizeilichen Aufgaben einen Anschlussvertrag im Sinne von § 71 Gemeindegesetz (GG) ab.

Art. 2 Aufgaben der Vertragsgemeinden

Die Trärgemeinde erfüllt für die Anschlussgemeinde die kommunalpolizeilichen Aufgaben gemäss den massgebenden rechtlichen Vorgaben (unter anderem kommunale Polizeiverordnung der beteiligten Gemeinde und kantonales Polizeiorganisationsgesetz (POG)).

Zu diesem Zweck betreibt die Trärgemeinde eine Kommunalpolizei.

Die Trärgemeinde stellt das notwendige Personal an und betreibt die Kommunalpolizei, inkl. Materialanschaffung.

Die Anschlussgemeinde beteiligt sich an der Aufgabenerfüllung und Finanzierung der Kommunalpolizei nach Massgabe dieses Anschlussvertrags. Die Anschlussgemeinde stellt sicher, dass dafür alle notwendigen Beschlüsse innerhalb der Kompetenzen gemäss Gemeindeordnung gefällt werden.

II. Organisation

Art. 3 Betrieb der Kommunalpolizei

Der Betrieb der Kommunalpolizei liegt in der rechtlichen Verantwortung der Trärgemeinde. Die Trärgemeinde gewährleistet der Anschlussgemeinde durch die beratende Polizeikommission gemäss Art. 4 ff. dieses Anschlussvertrages die Mitwirkung bei der Aufgabenerfüllung und Budgetierung.

Art. 4 Beratende Polizeikommission

Die Polizeikommission als beratendes Koordinationsgremium dieses Anschlussvertrages setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Sicherheitsvorsteher/in der Trärgemeinde
- b) Sicherheitsvorsteher/in der Anschlussgemeinde

Es können für einzelne Sitzungen Stellvertreter/innen bestimmt werden.

Der Leiter/die Leiterin der Abteilung Sicherheit der Trärgemeinde (Sekretär/in der Kommission) sowie der Polizeichef/die Polizeichefin nehmen mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil. Die Trärgemeinde stellt den Vorsitz.

Art. 5 Kommissions-Sitzungen

Die Polizeikommission tagt mindestens zweimal jährlich. Zusätzliche Sitzungen können jederzeit durch die Mitglieder der Kommission beantragt und durch den Vorsitzenden einberufen werden.

Die Polizeikommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Polizeikommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.

Die Polizeikommission stellt den Vertragsgemeinden das Sitzungsprotokoll innert 30 Tagen zur Kenntnisnahme zu.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen der Polizeikommission

Die Polizeikommission ist zu folgenden Geschäften des Gemeinderats der Trägergemeinde anzuhören bzw. bereitet diese Geschäfte zuhanden des Gemeinderats der Trägergemeinde vor:

- a) Budget und Jahresrechnung der Kommunalpolizei
- b) Bewilligung von neuen, einmaligen und neuen wiederkehrenden Ausgaben, welche die Kompetenz der Polizeikommission überschreiten
- c) Erlass und Änderung des Dienstreglements der Kommunalpolizei
- d) Erlass und Änderung des Geschäftsreglements der Polizeikommission
- e) Festsetzen des Stellenplans der Kommunalpolizei
- f) Leistungsauftrag mit strategischer Ausrichtung der Kommunalpolizei
- g) Weitere Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen

Die Polizeikommission ist auch für folgende Aufgaben zuständig bzw. hat folgende Kompetenzen:

- a) Aufsicht über die Polizeitätigkeit
- b) Ausgaben gem. Geschäftsreglement
- c) Bericht über die Leistungserbringung

III. Finanzen

Art. 7 Räumlichkeiten / Material / Fahrzeuge

Sämtliches Vermögen (Liegenschaft, Material, Ausrüstung und Fahrzeuge etc.), über welches die Kommunalpolizei Regensdorf zum Zeitpunkt des Anschlusses verfügt, bleibt vollumfänglich im Besitz der Gemeinde Regensdorf. Die Anschlussgemeinde kann sich der Kommunalpolizei ohne Kostenfolge anschliessen. Sie beteiligt sich ab Vertragsabschluss am Nettoaufwand und an den getätigten Investitionen.

Art. 8 Finanzierung der Betriebs- und Investitionskosten

Der Nettoaufwand wird durch die Vertragsgemeinden nach folgendem Schlüssel getragen:

- a) Der aufzuteilende Nettoaufwand ergibt sich aus den gesamten Aufwendungen für den Betrieb (exkl. Investitionsrechnung), abzüglich sämtlicher Einnahmen. Bei den Einnahmen werden die Bussenerträge aller Anschlussgemeinden berücksichtigt. Es wird keine Abgrenzung von Busseneinnahmen vorgenommen.
- b) Sämtliche Investitionen (exkl. Liegenschaft/Polizeiposten) werden nach der Realisierung von der Anschlussgemeinde gemäss gültigem Verteilschlüssel mitfinanziert. Die Trägergemeinde stellt der Anschlussgemeinde den Investitionsbeitrag für die getätigten Ausgaben in Rechnung.
- c) Bei einer allfälligen Vertragsauflösung werden die Investitionen aufgrund des aktuellen Buchwerts gemäss Anlagebuchhaltung, nach dem festgelegten Verteilschlüssel zurückvergütet.
- d) Die Betriebskosten werden im Geschäftsreglement definiert.
- e) Die ausgewiesenen Vollkosten (Nettoaufwand) der Kommunalpolizei werden jährlich nach Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner auf die Anschlussgemeinden aufgeteilt. Massgebend ist die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.
- f) Die Trägergemeinde kann Akontozahlungen verlangen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

Art. 9 Rechnungsführung

Die Trägergemeinde ist für die Rechnungsführung zuständig.

Die Trägergemeinde teilt den Anschlussgemeinden jeweils bis spätestens am 31. Juli das Budget der Kommunalpolizei für das Folgejahr mit.

Die Betriebsrechnung der Kommunalpolizei ist per 31. Dezember abzuschliessen. Die Anschlussgemeinde entrichtet ihre Zahlung innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

Bis zum 10. Februar jeden Jahres liefert die Trägergemeinde die Abschlusszahlen, welche die Anschlussgemeinden zur Erstellung ihrer Jahresrechnung benötigen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Vertragsabschluss / Änderung des Vertrages zwischen bestehenden Vertragsgemeinden

Vertragsabschluss und -änderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

Die Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne ist erforderlich, wenn

- a) Hoheitliche Befugnisse abgegeben werden
- b) Die Vertragsänderung für die einzelnen Gemeinde Ausgaben zur Folge hat, die gemäss ihrer Gemeindeordnung an der Urne bewilligt werden müssen

In den übrigen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden.

Art. 11 Änderung des Vertrages bei Beitritt von neuen Gemeinden

Der Anschluss von weiteren Gemeinden erfordert die Zustimmung des Gemeinderates Regensdorf.

Die Zuständigkeit für die neu beitretende Gemeinde bestimmt sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung der betroffenen Gemeinde.

Art. 12 Kündigung Vertrag

Dieser Vertrag wird unbefristet abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren jeweils auf das Jahresende gekündigt werden. In gegenseitigem Einvernehmen sind kürzere Fristen möglich.

Für die Kündigung dieses Vertrages ist dasjenige Organ zuständig, welches dem Anschlussvertrag zugestimmt hat.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung der zuständigen Organe der Träger- und der Anschlussgemeinde per 1. Januar 2026 in Kraft.

- Beschluss Gemeinderat Regensdorf Nr. 42 vom 11. Februar 2025
- Beschluss Gemeinderat Buchs Nr. Nr. 37 vom 17. Februar 2025
- Zustimmung Urnenabstimmung Buchs vom 29. Juni 2025

Gemeinderat Regensdorf

Regensdorf, 8. Juli 2025



Präsident, Stefan Marty



Gemeindeschreiber-Stv. Karin Lomartire

Gemeinderat Buchs

Buchs, 14. JULI 2025



Präsident, Pascal Schmid



Gemeindeschreiberin a.i. Lara Brandenberger